

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage des Abgeordneten Christian Zwanziger, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum am 27.01.2021

„Präsenzprüfungen und Freiversuchsregelung im Wintersemester 2020/2021

Ich frage die Staatsregierung:

Wie hoch ist der Anteil an Präsenzprüfungen gegenüber digitalen Prüfungen an Bayerischen Hochschulen im Wintersemester 2020/21 (bitte sowohl bayernweit als auch nach Hochschulen auflisten), wie wird die Staatsregierung mit Staatsexamina hinsichtlich der Frage nach digitalen Prüfungen umgehen und werden Freiversuchsregelungen für das Wintersemester 2020/21 gelten (bitte auch ggf. geltende Freiversuchsregelungen nennen)?“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

1. Im Hinblick auf die Staatsprüfungen/Staatsexamina, die in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachressorts liegen, kann in Abstimmung mit diesen die Anfrage wie folgt beantwortet werden:

- In Bezug auf die Juristischen Staatsprüfungen, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz liegen, wird auf die Anfrage wie folgt geantwortet:

Dem Landesjustizprüfungsamt ist es im vergangenen Jahr gelungen, die Juristischen Staatsprüfungen trotz der Corona-Pandemie planmäßig in Präsenzform durchzuführen. Höchste Priorität wurde und wird hierbei dem Schutz der Gesundheit der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Prüferinnen und Prüfer und Aufsichtführenden beigemessen. Zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos wird durch Auswahl ausreichend großer sowie durch Anmietung zusätzlicher Prüfungsräume sichergestellt, dass der erforderliche Mindestabstand sowohl zwischen den Prüfungsteilnehmern untereinander als auch zu den Prüfenden beziehungsweise Aufsichtführenden stets eingehalten werden kann. In den mündlichen Prüfungen werden die Zahl der pro Kommission geprüften Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt und Zuhörerinnen und Zuhörer nicht zugelassen.

Durch ein umfangreiches Hygienekonzept und weitere organisatorische Maßnahmen wie insbesondere regelmäßiges Lüften wird sichergestellt, dass die Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz für alle Beteiligten umgesetzt werden. Prüfungsteilnehmerinnen oder -teilnehmern mit Vorerkrankungen, für die bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bestünde, sowie schwangeren Prüfungsteilnehmerinnen wird eine Prüfung in gesonderten Prüfungsräumen beziehungsweise eine Einzelprüfung angeboten. Im Einzelfall kommt hier auf Antrag auch die Anerkennung einer Unzumutbarkeit der Teilnahme an der Prüfung mit der Folge der Nachfertigung im nächsten Prüfungstermin in Betracht. Auf diese Weise können auch die seit 13.01. bis voraussichtlich 10.02.2021 laufenden mündlichen Prüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2020/2 derzeit problemlos in Präsenzform durchgeführt werden. Auch der im Zeitraum vom 03. bis 10.03.2021 vorgesehene schriftliche Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2021/1 soll unter Einhaltung der genannten Vorsichtsmaßnahmen planmäßig als Präsenzprüfung durchgeführt werden, wobei die Entwicklung der Pandemie weiter eng im Blick behalten wird.

Für den Freiversuch bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung gilt: § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) gewährt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung einen Freiversuch im Falle einer frühzeitigen Meldung zur Prüfung. Wer die Erste Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium grundsätzlich spätestens in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ablegt und die Prüfung nicht besteht, dessen Prüfung gilt als nicht abgelegt. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 wurde in § 37 JAPO die Regelung aufgenommen, dass das Sommersemester 2020 bei der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt wird (Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 11.08.2020, GVBl S. 514). Im Hinblick auf das andauernde Infektionsgeschehen und dessen Auswirkungen auf den Studienbetrieb auch im Wintersemester 2020/2021 ist zur Vermeidung von Nachteilen der hiervon betroffenen Studierenden beabsichtigt, diese Regelung auch auf das

Wintersemester 2020/2021 zu erstrecken. Die hierfür erforderliche Anpassung der JAPO wird gerade vorgenommen.

- In Bezug auf die Lehramtsstaatsprüfungen, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus liegen, wird wie folgt geantwortet:

Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2021 sind aufgrund der Prüfungsanforderungen und des Wettbewerbscharakters der zentralen bayernweiten Prüfung keine digitalen Fernprüfungsformate vorgesehen.

Für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt sind zu diesem Prüfungstermin verschiedene Günstigerregelungen vorgesehen, die auch einen Freiversuch enthalten. Die entsprechenden Sonderregelungen (inklusive der Regelung über einen Freiversuch beziehungsweise eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit) sind unter <http://www.km-red.bybn.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html> veröffentlicht.

- Im Hinblick auf die Staatsprüfungen in den Gesundheitsberufen, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege liegen, wird wie folgt geantwortet:

Soweit die Staatsexamina in den Heilberufen betroffen sind, richten sich die Modalitäten der Prüfungen ausschließlich nach Bundesrecht (z.B. Bundesärzteordnung und Approbationsordnung für Ärzte). Die schriftlichen Staatsexamensprüfungen finden bundesweit zum gleichen Zeitpunkt und mit den gleichen, zentral erstellten Prüfungsaufgaben statt. Die Berufsgesetze des Bundes und die zugehörigen Approbationsordnungen sehen Präsenzprüfungen vor und räumen keine Freiversuchsregelung ein. Die Länder können davon nicht individuell abweichen.

- In Bezug auf die forstlichen Staatsprüfungen, die in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegen, wird wie folgt geantwortet:

Bei den forstlichen Staatsprüfungen werden alle Hygieneregeln beachtet. Abgesehen vom Ersatz der Projektarbeit durch eine schriftliche Arbeit können die Prüfungen in herkömmlicher Form durchgeführt werden. Freiversuchsregelungen sind derzeit nicht vorgesehen; die Prüfungen finden erst im Sommer 2021 statt. Die Durchführung der Prüfungen nach der Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung in den fachlichen Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung und Fachschuldienst für Hauswirtschaft, Ernährung und Versorgung (Fachverordnung land- und hauswirtschaftlicher Verwaltungsdienst – FachV-Lw) vom 27.11.2019 für das Jahr 2021 wurde wie folgt geplant: Die schriftlichen Prüfungen (4 x 5 Prüfungen) werden zu 100% dezentral in Kleingruppen (bis fünf Personen) als Präsenzprüfung durchgeführt. Die 90 pädagogischen Lehrvorführungen werden infolge der Schulschließungen mit Distanzunterricht zum überwiegenden Teil digital durchgeführt. Falls die Notwendigkeit besteht, können alle Lehrvorführungen digital durchgeführt werden. Die anstehenden 90 mündlichen Einzelprüfungen sind als Präsenzprüfung geplant. Soweit es notwendig sein sollte, können diese Prüfungen jederzeit auch digital durchgeführt werden. In der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird der Nachwuchs für die 4. Qualifikationsebene gemeinsam mit der Vermessungsverwaltung ausgebildet. Die Vermessungsverwaltung führt die Abschlussprüfungen durch.

2. In Bezug auf Hochschulprüfungen wird wie folgt geantwortet:

Die Durchführung der Hochschulprüfungen liegt in der Zuständigkeit und Eigenverantwortung der einzelnen Hochschulen. Teilweise werden die Hochschulprüfungen im Wintersemester 2020/2021 schon durchgeführt, teilweise stehen diese an den Hochschulen in Bayern erst noch bevor. Eine Gesamtübersicht zur Höhe des Anteils von Präsenzprüfungen oder digital unterstützten Prüfungen an der Gesamtzahl der im Wintersemester 2020/2021 durchgeführten bzw.

vorgesehenen Hochschulprüfungen liegt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst derzeit nicht vor.

Für Freiversuchsregelungen bei Hochschulprüfungen gilt: Die Hochschulen haben hochschulrechtlich grundsätzlich die rechtliche Freiheit und Möglichkeit, in eigener Verantwortung in ihren Prüfungsordnungen Regelungen beispielsweise zu freien Prüfungsversuchen in Bezug auf ihre Hochschulprüfungen zu treffen, soweit sich diesbezüglich aus übergeordneten, besonderen Rechtsbestimmungen keine einschränkende Vorgabe ergibt. Die Hochschulen legen gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) die Form und das Verfahren ihrer Hochschulprüfungen in ihren Prüfungsordnungen fest.

München, den 28. Januar 2021